



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

9

September 2018 / 52. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

EU-Ratspräsidentschaft Österreich: „Europa, das schützt“

Seite 14 <

20-jähriges Jubiläum
Herzogliche Ehre für
die DPoIG-Stiftung

Seite 18 <

Fachteil:

- Neuregelung des fahrerlaubnisrechtlichen Beiwagenbetriebs
- Polizeiliche Mitteilungspflicht im Blickpunkt



Postvertriebsstück • Deutsche Post AG „Entgelt bezahlt“

Informationen zur Novelle des Landesbeamten- gesetzes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) und zum Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA)

Das am 19. April 2018 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 ist am 21. Juni 2018 verkündet worden (GVBl. LSA S. 72 ff.), mit ihm das neue Landesbeamten-gesetz (LBG LSA) und das neue Landesbeamtenversorgungsgesetz Sach-sen-Anhalt (LBeamtVG LSA). Die Änderungen LBG LSA und BeamtVG LSA sind am 22. Juni 2018 in Kraft getreten.

Beamte erreichen die Al-
tersgrenze weiter mit Voll-
endung des 65. Lebensjahres.
Für die nach dem 31. Dezem-
ber 1953 und vor dem 1. Janu-
ar 1964 geborenen Beamtin-
nen und Beamten wird die
Altersgrenze wie folgt ange-
hoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate
1954	2
1955	4
1956	6
1957	8
1958	10
1959	12
1960	14
1961	16
1962	18
1963	21

1.3. Anhebung der besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivoll-zugsdienstes (§ 106 LBG LSA).

1.3.1. Polizeivollzugsbeamtin-
nen und -beamte, die vor dem
1. Januar 1959 geboren sind,
erreichen die Altersgrenze
weiter mit Vollendung des
60. Lebensjahres.

1.3.2. Für die nach dem
31. Dezember 1958 und vor
dem 1. Januar 1969 geborenen
Polizeivollzugsbeamtinnen
und -beamten wird die Alters-
grenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate
1959	2
1960	4
1961	6
1962	8
1963	10
1964	12
1965	14
1966	16
1967	18
1968	21

1.3.3. Polizeivollzugsbeamtin-
nen und Polizeivollzugsbeamte
können auf Antrag abwei-
chend von der Altersgrenze
nach 1.3.2. für jedes Dienstjahr,
beginnend mit dem achten
Jahr, in dem sie Schicht- oder
Wechselschichtdienst geleistet
haben, einen Monat früher in
den Ruhestand versetzt wer-
den, jedoch frühestens mit
Ablauf des Monats, in dem sie
das 60. Lebensjahr vollendet
haben.

Für die Berechnung der Dienst-
jahre nach Satz 1 werden auch
die Zeiten in einem Spezial-
einsatzkommando, in einem
mobilen Einsatzkommando,
als Pilot in der Polizeihub-
schrauberstaffel, als Polizei-
taucher, im Personenschutz
oder als verdeckter Ermittler
berücksichtigt. Zeiten einer
Teilzeitbeschäftigung werden
entsprechend ihrem Verhältnis

zur regelmäßigen Arbeitszeit
berücksichtigt. Zeiten eines
mutterschutzrechtlichen Be-
schäftigungsverbots sowie
einer Freistellung vom Dienst,
Beurlaubung oder Teilzeitbe-
schäftigung zum Zwecke der
Kinderbetreuung oder der
Betreuung pflegebedürftiger
Angehöriger jeweils bis zu drei
Jahren werden berücksichtigt,
wenn durch das Beschäfti-
gungsverbot oder die Freistel-
lung vom Dienst, Beurlaubung
oder Teilzeitbeschäftigung die
Tätigkeit im Sinne der Sätze 1
und 2 unterbrochen oder aus
diesem Grund nicht mehr auf-
genommen wurde.

Für die Berechnung der Dienst-
jahre sind jeweils geleistete
Zeiträume auf volle Kalender-
monate aufzurunden, wobei
nach der Gesamtaddition Zeit-
räume unter zwölf Monaten
unberücksichtigt bleiben. Für
die Berechnung der Dienstjah-
re sind jeweils geleistete Zeit-
räume auf volle Kalender-
monate aufzurunden, wobei
nach der Gesamtaddition Zeit-
räume unter zwölf Monaten
unberücksichtigt bleiben. Der
Antrag nach Satz 1 ist spätes-
tens sechs Monate vor dem
Zeitpunkt des beabsichtigten
Beginns des Ruhestands zu
stellen.

1.4. Beamtinnen und Beamte
im Einsatzdienst Feuerwehr
erreichen die Altersgrenze

Wir möchten auf wichtige
Änderungen des LBG LSA auf-
merksam machen.

■ Anhebung der Regelalters- grenze von 65 auf 67 Jahre (§ 39 Abs. 1 LBG LSA)

Die vor dem 1. Januar 1954
geborenen Beamtinnen und

Impressum:

Redaktion:
Gregor Henschke (v. i. S. d. P.)
polizeispiegel@dpolg-st.de
Tel./Fax: 039206.53948
Mobil: 0177.5011249

Landesgeschäftsstelle:
Deutsche Polizeigewerkschaft
im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleifufer 12
39104 Magdeburg
Tel. 0391.5067492
Fax 0391.5067493
www.dpolg-st.de
info@dpolg-st.de
ISSN 0945-0521

weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 114 Abs. 1). Die übrigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes können auf Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst Feuerwehr gestanden haben (§ 114 Abs. 2).

► **Altersteilzeit (§§ 39, 66 LBG LSA)**

Für vereinbarte Altersteilzeit (ATZ) verbleibt die Altersgrenze bei 65 Jahren, wenn ATZ vor dem 1. Februar 2010 bewilligt wurde oder die Beamtin oder der Beamte innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in die Freistellungsphase eintritt. Soweit Lehrkräften eine ATZ in Form des Blockmodells mit Beginn des Ruhestands abweichend vom Schulhalbjahresende bewilligt wurde und diese in die Freistellungsphase eingetreten sind, bleibt die im Zeitpunkt der Bewilligung der ATZ geltende Alters-

grenze bestehen. Für Beamtinnen und Beamte, für die die neuen Altersgrenzen gelten und denen nach dem 31. Dezember 2010 ATZ bewilligt wurde, ändert sich der Bewilligungszeitraum entsprechend. Für ATZ im Blockmodell ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen, soweit die Beamtinnen und Beamten nach drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Freistellungsphase eintreten.

► **Antragsaltersgrenzen (§ 40 LBG LSA)**

Die Antragsaltersgrenzen von 63 Jahren bei Beamtinnen und Beamten außerhalb der Vollzugsdienste beziehungsweise von 60 Jahren für Schwerbehinderte werden unverändert beibehalten. Der Antragsruhestand von Lehrerinnen und Lehrern muss mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Beginn des Ruhestands beantragt werden.

► **Schadensersatz (§ 56)**

Die bisherige Verjährungsregelung von Schadensersatz-

forderungen umfasste lediglich Fremdschäden. Mit der Neuregelung wird jetzt die Verjährung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle Schadensersatzansprüche nach § 48 BeamtStG geregelt. Somit erfolgt eine Klarstellung auch für Eigenschäden. Als äußerste Grenze – ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Dienstherrn von der Schädigung – ist die zehnjährige Verjährungsfrist zur Rechtssicherheit für den Dienstherrn und die Beamtinnen und Beamten aufgenommen worden.

► **Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (§ 83 a)**

Beamtinnen und Beamte, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, haben einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld durch den Dienstherrn. Der Antrag der oder des Verletzten gegen den Schädiger geht dann auf den Dienstherrn

über. Voraussetzung ist ein Antrag der Beamtin oder des Beamten.

Zu der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen werden wir im kommenden POLIZEISPIEGEL ausführlich informieren.

► **Ruhegehalt (§ 20 Abs. 2 LBeamtVG LSA)**

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats der geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent nicht übersteigen

Das Ruhegehalt mindert sich nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeiten erworben hat. ■



Bundesfrauenkonferenz in Berlin

Vollgepackt mit interessanten Themen, einer wunderbaren Organisation und einem herrlichen Wetter wurden wir von unserer Bundesfrauenbeauftragten der DPoIG, Sabine Schumann, am 6. Mai 2018 zu der dreitägigen Frauen- und gleichstellungspolitischen Fortbildung in Berlin begrüßt.



Für mich war es nach langer Zeit wieder eine Zusammenkunft mit Gewerkschaftsfrauen aus allen Bundesländern und der Vertreterin der Bundespolizei. Ich habe den Termin stellvertretend für unsere Landesfrauenbeauftragte Anja Ackermann wahrgenommen, da sie zu dieser Zeit mit unserem Landesvorstand vor Ort in Quedlinburg zur Innenministerkonferenz (IMK) als DPoIG-Einsatzbetreuerin unterwegs war.

Der interessanteste Teil unserer Veranstaltung war das Medientraining/Pressecoaching durch unseren Bundesvorsitzenden Rainer Wendt, unterstützt von Uwe Paust von TV-Produktion. Jede Teilnehmerin wurde zu einem Thema vor der Kamera von Rainer interviewt. Dann wurde unsere Kamertauglichkeit geprüft. Hier kamen richtige Spitzenkräfte zutage. Dies war eine gute Erfahrung und wir merken alle, wie wichtig heute der mediale Auftritt auch innerhalb der Gewerkschaft für uns Frauen ist, um unsere Themen wie: Mehr Frauen in Führungspositionen mit neuen Perspektiven im öffentlichen Dienst oder neue Arbeitszeitkonzepte im Behör-

denalltag das Frauen unterstützt um Führungspositionen einzunehmen, umzusetzen. Da gibt es zukünftig mehr zu tun.

Auf diesem Weg noch einmal ein herzliches Dankeschön Rainer für Deine Professionalität bei den Kameraauftritten und die vielen guten Hinweise für dieses wichtige Thema Medien.

Am zweiten Tag ging es in den Bundestag zu einem Arbeitsbesuch mit einer großartigen Gesprächspartnerin, der Bundestagsabgeordneten und

DPoIG-Mitglied Kirsten Lühmann aus der SPD-Fraktion und einer anschließenden Führung.

Als Erkenntnis für alle Teilnehmerinnen nahmen wir von dort mit: „Wer was verändern will, muss das Thema mit allen möglichen Gremien besprechen und es dann politisch auch umzusetzen“ versuchen. Dies war von ihr als wichtiger Hinweis für unsere Gremien zu verstehen.

Da ich schon erwähnte, dass es das Wetter gut mit uns meinte, wurden wir mit einer Spreefahrt belohnt, die uns einen

Sonnenbrand einbrachte, aber toll war.

Ich möchte unserer Sabine Schumann an dieser Stelle noch einmal recht herzlich Dank sagen, für eine sehr interessante, lehrreiche und abwechslungsreiche Zeit in diesen drei Tagen. „Oder Mutter Hoppe, das kann wiederholt werden.“

Allen Teilnehmerinnen hat es sehr gefallen. Und wir haben Berlin hautnah erlebt.

C. Schiergott



> Die Teilnehmerinnen

DPoIG bei tropischen Temperaturen im Einsatz

Kolleginnen und Kollegen mit kalten Getränken und Eis versorgt

Aufgrund der lang anhaltenden Hitzesituation hatte der geschäftsführende Vorstand unseres Landesverbandes beschlossen, alle DPoIG-Kreisverbände mit einer Geldsumme für den Kauf von Getränken zu unterstützen.



> Stefani Halle hat ihr Fahrzeug mit Getränken aufgerüstet

Ziel war es, möglichst viele Kolleginnen und Kollegen der Landespolizei im Dienst mit Mineralwasser zu versorgen. Viele Mitglieder aus den einzelnen Kreisverbänden nutzten diese Gelegenheit, beschafften und verteilten gekühlte Getränke in ihren Bereichen und besonders dort, wo bei dieser unerträglichen Hitze der Dienst besonders anstrengend war/ist.

Auch zum Auftaktspiel der 2. Bundesliga, 1. FC Magdeburg gegen den FC St. Pauli, am 5. August 2018 führte unser

Landesverband eine Einsatzbetreuung durch und verteilte Eis und gekühlte Getränke.

Viele Kolleginnen und Kollegen standen stundenlang bei sengender Hitze in den Stiefeln und voller Einsatzmontur im Stadtgebiet Magdeburg und sorgten rund um das Spiel für Ordnung und Sicherheit, da kam jede Abkühlung recht und machte den Dienst etwas erträglicher.

Diese Erfrischungsaktionen kamen bei den Einsatzkräften und den Kolleginnen und Kolle-

gen in den Dienststellen und Streifenbereichen super an und die Betreuungsteams spürten überall eine große Dankbarkeit.

Der Landesverband bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern für diese Aktion.

Der Landesvorstand



Nachruf

Tief erschütterte uns die Nachricht, dass



© DPoIG LSA

Polizeirat a. D.

Karl-Heinz Sander

am 3. August 2018 im Alter von 82 Jahren verstarb.

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von einem freundlichen und engagierten Gewerkschaftsmitglied und Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Hinterbliebenen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Stefan Perlbach

Vorsitzender

Deutsche Polizeigewerkschaft
Kreisverband Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Nord

Wolfgang Ladebeck

Landesvorsitzender

Deutsche Polizeigewerkschaft
Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

> Gratulation

Wir gratulieren allen im September geborenen Mitgliedern zu ihrem Geburtstag und wünschen Gesundheit, viel Glück und alles erdenklich Gute.

Der Landesvorstand



© DPoIG LSA